Stellungnahme

Stellungnahme zum Ersten Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Über den DRV

Die vom Deutschen Raiffeisenverband e.V. (DRV) vertretenen rund 2.000 genossenschaftlichen Unternehmen sind in der Erzeugung, dem Handel und der Verarbeitung agrarischer Erzeugnisse tätig. Sie befinden sich im Eigentum von Landwirten, Gärtnern und Winzern und stellen eine wichtige Wirtschaftskraft im ländlichen Raum dar. Im Jahr 2019 erwirtschafteten sie einen Jahresumsatz von insgesamt gut 64 Milliarden Euro.

In den vergangenen Jahren haben die Genossenschaften bereits viele Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien realisiert sowie ihre betrieblichen Prozesse und damit die Klimaeffizienz verbessert. Diesen Weg wollen sie fortsetzen und intensivieren. Weiterhin verstehen sich die Genossenschaften als Klimaschutzdienstleister für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum. So stellen sie zum Beispiel als Händler für Landmaschinen und als Dienstleiter für Smart-Farming-Lösungen ihren Mitgliedern modernste Technik zur Verfügung. Damit wird ein sachgerechterer Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln gewährleistet, Produktionsprozesse und damit auch die Klimaeffizienz werden optimiert. Als Energiehändler werden die Genossenschaften den Einsatz von Kraft- und Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen zukünftig noch weiter ausbauen. Damit leisten sie einen entscheidenden Beitrag zur Verringerung des CO_2-Ausstoßes. Als Futtermittelproduzenten werden die Genossenschaften die Optimierung der Tierernährung vorantreiben. Insbesondere in der Rinderhaltung kann so der Ausstoß klimarelevanter Gase noch weiter reduziert werden.

Der DRV bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Änderungsgesetz abgeben zu können. Die Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften lauten wie folgt:

1. § 10 Abs. 2 S. 2 BEGH: Erhöhung des CO_2-Preises

In dieser Vorschrift wird die Höhe des zukünftigen CO_2-Preises festgelegt. Er wird zukünftig im Jahr 2021 25 statt 10 Euro betragen und bis zum Jahr 2026 auf 55 bis 65 Euro pro Tonne ansteigen.

Bereits in früheren Stellungnahmen hat der DRV darauf hingewiesen, dass die Einführung eines CO_2-Preises für die Sektoren Verkehr und Gebäude zu deutlichen Kostensteigerungen für die genossenschaftlichen Unternehmen führen wird. Diese Situation wird durch die nunmehr vorgesehene Anhebung des CO_2-Preises weiter verschärft. Dies gilt in hohem Maße für den Unterglasanbau sowie die Logistik. Gerade der letztgenannte Bereich ist für alle Sparten der genossenschaftlichen Unternehmen der Agrarwirtschaft von hoher Bedeutung, da regelmäßig in hohem Maße große Mengen an Gütern auf der Straße transportiert werden müssen. Nach Berechnungen des DRV werden in den kommenden Jahren die Kosten für den LKW-Transport pro 100 Kilometer um gut 2 Euro (2021) und gut 5 Euro (2026) steigen. Bei einer jährlichen Fahrleistung von 100.000 Kilometern fallen damit Mehrkosten in einer Größenordnung von 2.000 bis 5.000 Euro und LKW an.

Position/Forderung des DRV

Um Wettbewerbsverzerrungen zu begrenzen, fordert der DRV die Bundesregierung erneut auf, sich für eine umgehende Harmonisierung des zunächst auf nationaler Ebene geplanten CO_2-Preises einzusetzen. Darüber hinaus ist es erforderlich, weitere Entlastungen zu gewähren. Die vorgesehene Senkung der EEG-Umlage wird die Mehrkosten für die

Stellungnahme

Genossenschaften nicht kompensieren können. Eine weitere Anhebung der Pendlerpauschale kommt nur Arbeitnehmern, nicht aber Unternehmen zu gute. Vor diesem Hintergrund sollte eine weitere Absenkung der EEG-Umlage oder Entlastungen bei der Stromsteuer geprüft werden.

2. § 11 BEGH: Ausgleich indirekter Belastungen

Nach dieser Vorschrift erhalten Unternehmen auf Antrag eine finanzielle Kompensation, wenn durch die Einführung eines CO_2-Preises eine unzumutbare Härte entstehen sollte. Von einer solchen Härte ist in der Regel nicht auszugehen, wenn die Brennstoffkosten eines Unternehmens, auch unter Berücksichtigung der durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels verursachten direkten und indirekten zusätzlichen Kosten, nicht mehr als 20 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten betragen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung durch die Änderungen in Absatz 3 Satz 1 ab sofort die Möglichkeit, durch Rechtverordnung Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit festzulegen. Diese Maßnahmen sollen vorrangig durch die finanzielle Förderung von klimafreundlichen Investitionen erfolgen.

Position/Forderung des DRV:

Der DRV begrüßt es grundsätzlich, dass die Gestaltungsmöglichkeiten der Bundesregierung durch die Gesetzesänderung erweitert werden. Allerdings sieht der Verband hohe Hürden, um in den Genuss entsprechender Entlastungen zu kommen. Gerade die – wiederlegbare – Vermutung, dass eine besondere Härte erst dann greife, wenn der Brennstoffkostenanteil an den Gesamtkosten mehr als 20 Prozent beträgt, ist aus Sicht des DRV zu pauschal. Vielmehr sollte eine Einzelfallprüfung erfolgen, da die Wettbewerbssituation in den einzelnen Sparten der genossenschaftlichen Agrarwirtschaft sehr unterschiedlich ist. Insofern muss aus Sicht des DRV das „20-Prozent-Kriterium“ gestrichen werden. Darüber hinaus sollten die Gestaltungsmöglichkeiten der Bundesregierung zur Vermeidung des Carbon-Leakage-Effekts erweitert werden. Eine höhere Flexibilität erlaubt zielgerichtete Entlastungsmaßnahmen. Daher sollte § 11 Abs. 3. S. 2 BEGH gestrichen werden.